

**Satzung der Stadt Cuxhaven
vom 14. Dezember 2000
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Aufgrund des § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl Seite 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12 März.1999 (Nds. GVBl S. 74), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage dieser Satzung genannten Grundbesitze sind verpflichtet, das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen zu beseitigen(Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht). Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Soweit der in der Anlage bezeichnete Grundbesitz aus mehreren Grundstücken im buchrechtlichen Sinne oder bei einem Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht, bezieht sich Absatz 1 nur auf die bebauten Flurstücke.

**§ 2
Gewässereinleitung**

(1) Das in den Kleinkläranlagen gereinigte Abwasser ist in der Marsch in die nächstgelegenen Gewässer 2. oder 3. Ordnung, das des Radarturmes in die Elbe und auf der Geest in das Grundwasser einzuleiten.

(2) Unberührt bleiben die dafür geltenden gesetzlichen Anforderungen und Genehmigungsvorbehalte.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Cuxhaven, den 14. Dezember

Stadt Cuxhaven

(L. S.) Heyne

Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 21.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 439